

RS Vwgh 1988/12/15 88/08/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1988

Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG

22/01 Jurisdiktionsnorm

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs3

JN §1

Beachte

Vorgeschichte:

85/08/0163 E 29.01.1987;

Rechtssatz

Wenn die GKK meint, dass sie auch dann zur bescheidmäßigen Abweisung des Rückzahlungsbegehrens berechtigt sei, wenn sich herausstellen sollte, dass die öffentlich rechtlichen Bestimmungen des § 67 Abs 3 ASVG nicht anzuwenden wären, sondern nur die zivilen Haftungsbestimmungen, so erkennt sie die Rechtslage. Gegenstand der meritorischen Entscheidung des Sozialversicherungsträgers über ein Rückzahlungsbegehren ist ausschließlich die Frage, ob Beitragszahlungen zu Ungebühr entrichtet wurden; eine Entscheidung darüber, ob dem Sozialversicherungsträger ein zivilrechtlich geltend zu machender Anspruch auf die als Beiträge entrichteten Beträge zusteht, hat nicht im Verwaltungsweg zu ergehen.

Schlagworte

Kompensation Aufrechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080252.X04

Im RIS seit

20.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at